

Satzung Förderverein Kiga und GS Nendorf

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kiga und GS Nendorf“
- (2) Der Sitz des Vereins ist „Hauptstr. 20“ in „31592 Stolzenau“

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kindergartens und der Grundschule Nendorf in ideeller und materieller Hinsicht
- (3) Der Verein bezweckt, Projekte und Gemeinschaftsveranstaltungen beider Einrichtungen zu fördern, sowie andere, im Interesse des Kindergartens, des Schulbetriebes und des Lebens in diesen Gemeinschaften förderungswürdige Anliegen zu unterstützen. Soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- (4) Rechtsansprüche aus der Tätigkeit des Vereins erwachsen weder dem Träger des Kindergartens, der Grundschule noch deren Leitungen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§3 Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Finanzierung der Zwecke des Vereins erfolgt durch
 - a) den Mitgliedsbeitrag
 - b) Spenden
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.
- (2) Der Jahresmindestbeitrag beträgt 18,00 EURO.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus fällig und auf das Vereinskonto zahlbar.
- (4) Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Spenden und Beiträge.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Kindergarten und / oder die Grundschule im Rahmen seiner Aufgaben fördern will. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes.
 - b) durch gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich erklärten Austritt des Mitglieds.
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds.

- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund, der sich aus der Zielsetzung des Vereins ergibt, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung binnen eines Monats erfolglos bleibt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten können auf Antrag erstattet werden.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht des/der Kassenprüfer/in und den Prüfungsbericht entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - d) über Satzungsänderungen zu beschließen;
 - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens zehn (10) Tage vor Beginn durch den Vorstand zu laden. Die Ladung erfolgt durch Bekanntmachung im Terminkalender der „Harke“ und durch Rundschreiben, die durch den Kindergarten und die Grundschule an die Kinder der Mitglieder verteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins es verlangt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe der Beiträge und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar.
- (5) Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse müssen wörtlich aufgenommen werden. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§9 Vorstand, Vertretungsberechtigung

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Pressewart/in. Dazu können bis zu 4 Beisitzer gewählt werden

- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand einvernehmlich einen kommissarischen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder wählen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die laufende Geschäftsführung.
- (6) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende oder sein/ ihr Stellvertreter/in jeweils gemeinschaftlich mit einem zweiten Vorstandsmitglied.
- (7) Der/die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die zweite Vorsitzende, beruft bei Bedarf, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen, die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
- (8) Der/die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die zweite Vorsitzende kann in eilbedürftigen Angelegenheiten eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung durchführen. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen, das bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (9) Der/die Kassenführer/in erledigt die laufenden Kassengeschäfte, verbucht Einnahmen und Ausgaben und verwaltet das Vereinsvermögen.

§10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, welche die Jahresrechnung des Vorstands prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres, abzuschließen. Jedes Jahr ist ein neuer Kassenprüfer nachzuwählen.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Stolzenau, die es unmittelbar und ausschließlich für außerplanmäßige Zwecke des Kindergartens und die Grundschule Nendorf zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. Oktober 2008 in Kraft.

Stolzenau - Nendorf, 29. Oktober 2008

Vorstand des Fördervereins